

25

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib_ZR_133/63

URTEIL

Verkündet am

26. November 1965
Wüst,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Wilhelm J [REDACTED],
 2. der Kauffrau Josefine J [REDACTED],
- beide in D [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hans K [REDACTED] in S [REDACTED] Mfr.,
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. März 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und seine Tochter betrieben in D [REDACTED] eine Haushaltswarenhandlung. Mit Vertrag vom 18. Juni 1958 verkauften sie mit Wirkung vom 1. Januar 1958 das Unternehmen an die Beklagten, die unstreitig seit Anfang Januar 1958 im Geschäft tätig waren. In der zum 1. Januar 1958 erstellten Übergabebilanz war der Wert des Warenbestandes mit 49.088,04 DM und die Überschuldung des Geschäfts mit 1.224,73 DM angegeben. Der Verkaufspreis sollte 20.000 DM betragen; davon sollten 5.000 DM in Teilbeträgen bis zum 20. Dezember 1958 und der Rest in monatlichen Raten von 200 DM, beginnend mit dem 5. Januar 1959, an den Kläger gezahlt werden; der Kläger sollte weiterhin als Provisionsreisender für die Beklagten tätig sein.

- 3 -

Im Herbst 1958 forderte der Kläger in einem Vorprozeß (7 O 282/58) Einwilligung der Beklagten in die Auszahlung der auf ein Sperrkonto eingezahlten Kaufpreistraten von 1.400 DM und die Zahlung von Provision. In jenem Rechtsstreit fochten die Beklagten den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an, weil ihnen der Kläger die vorhandenen Waren nicht zum Einkaufs-, sondern zum Verkaufspreis berechnet habe. Der Rechtsstreit wurde durch einen Vergleich beendet, in dem die Beklagten in die Auszahlung der gesperrten Kaufpreistraten einwilligten und der Kläger "auf die nach dem Vertrage vom 18. Juni 1958 ... fälligen Beträge von 800 DM bzw. 850 DM und auf die neun letzten Raten der Rente mit je 200 DM" verzichtete.

Danach haben die Beklagten die Kaufpreistraten nach dem Vertrage bis August 1959 gezahlt; im September 1959 haben sie die weiteren Zahlungen eingestellt. Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger die Zahlung der nach dem Kaufvertrage vom September 1959 bis August 1960 zu entrichtenden Kaufpreistraten verlangt und beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
an ihn 2.400 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem
8. August 1960 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie haben mit Schriftsatz vom 13. Oktober 1960 den Kaufvertrag erneut wegen arglistiger Täuschung angefochten und zur Begründung behauptet, der Kläger habe in der dem Vertrage zugrunde gelegten Veräußerungsbilanz abgeschriebene



Waren wieder aktiviert, beschädigte und unvollständige Teile als gängige Ware eingesetzt und Waren, die er als Bruch zu einem Viertel des normalen Preises eingekauft habe, mit den vollen Preisen bewertet. Hiervon hätten sie im wesentlichen kurz vor dem 5. November 1959 erfahren; ihre Fachkenntnisse hätten nicht ausgereicht, den Wert der Waren früher zu überprüfen. Eine berichtigte Bilanz zum Stichtag des 1. Januar 1958 sei ihnen erst am 17. Oktober 1960 ausgehändigt worden; darin sei der Warenbestand nur mit 38.141,58 DM bewertet, demgemäß ergebe sich eine Überschuldung in Höhe von 12.171,19 DM. Bei Kenntnis dieser Bewertung hätten sie sich niemals zur Zahlung eines Kaufpreises von 20.000 DM verpflichtet. Jedenfalls seien sie unter diesen Umständen zur Minderung des Kaufpreises berechtigt.

Ferner haben die Beklagten mit mehreren Gegenansprüchen aufgerechnet, die in den Vorinstanzen zum Teil als berechtigt angesehen worden sind und von denen in der Revisionsinstanz nur noch einer im Streit ist: Eine vom Kläger in der Übergabebilanz ausgewiesene Forderung von 636,90 DM sei wertlos gewesen, weil der Schuldner K. sich bereits bei Vertragsschluß in Konkurs befunden habe; das habe der Kläger gewußt, aber den Beklagten verschwiegen.

Der Kläger hat erwidert, daß mit dem Vergleich im Vorprozeß alle Ansprüche der Beklagten ausgeglichen sein sollten. Im übrigen seien die Waren für die Übergabebilanz von Fachleuten zutreffend bewertet worden; das hätten die Beklagten auch überprüfen können, da sie bereits seit dem 1. Dezember 1957 in dem Geschäft tätig gewesen seien. Über den Konkurs des Kunden Kl. seien die Beklagten unterrichtet gewesen; sie hätten sogar einen Teil der an Kl. gelieferten Waren zurückgeholt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage in Höhe von 900 DM abgewiesen und die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.468,92 DM Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche auf Herausgabe von Industrieobligationen im Werte von 350 DM zu zahlen; mit dem Schlußurteil wurden die Beklagten zur Zahlung weiterer 2,59 DM verurteilt und die Klage in Höhe von weiteren 28,49 DM abgewiesen.

Mit ihren gegen diese Urteile eingelegten Berufungen haben die Parteien ihren Klagabweisungsantrag weiterverfolgt. Der Kläger hat beantragt, die Berufungen zurückzuweisen, und mit der von ihm eingelegten Anschlußberufung begehrt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ab 5. September 1960 bis zum 5. Juni 1963 monatlich 200 DM nebst 4 v.H. Zinsen vom jeweiligen Fälligkeitstage an zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufungen der Beklagten gegen das Teil- und das Schlußurteil des Landgerichts zurückgewiesen und hat auf die Anschlußberufung die Beklagten verurteilt, an den Kläger weitere 6.000 DM nebst 4 v.H. Zinsen vom jeweiligen Fälligkeitstage der Raten an sowie am 5. März, 5. April, 5. Mai und 5. Juni 1963 jeweils 200 DM zu zahlen.

Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, begehren die Beklagten weiterhin die völlige Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht hält die am 13. Oktober 1960 von den Beklagten erklärte Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung nicht für gerechtfertigt. In dem Vorprozeß, so führt es zur Begründung aus, hätten sie den Vertrag bereits einmal wegen arglistiger Täuschung angefochten; durch den in jenem Rechtsstreit abgeschlossenen Vergleich hätten die Parteien aber zum Ausdruck gebracht, daß sie an dem Vertrag festhalten wollten und hätten diesen damit bestätigt. Damals hätten die Beklagten die arglistige Täuschung durch den Kläger darin erblickt, daß er ihnen gegenüber, die keine Fachkenntnisse gehabt hätten, in der Übergabebilanz für eine erhebliche Anzahl von Waren statt der Einkaufs- die Verkaufspreise angesetzt habe. Die erneute Anfechtung des Vertrages stützten die Beklagten wiederum darauf, daß der Kläger die Waren zu hoch bewertet habe, diesmal mit der Begründung, es seien bereits abgeschriebene Waren wieder aktiviert sowie beschädigte und als Bruch billig eingekaufte Waren mit dem vollen Preis berücksichtigt worden. Es handelte sich mithin nur um eine ergänzende Begründung des schon im Vorprozeß geltend gemachten Anfechtungsgrundes einer ungerechtfertigt hohen Bewertung des vorhandenen Warenbestandes. Nachdem die Beklagten sich aber damit im Rahmen des im Vorprozeß geschlossenen Vergleichs abgefunden hätten, sei dieser Anfechtungsgrund verbraucht und daher eine erneute Anfechtung des Vertrages wegen angeblich arglistiger Überbewertung des Warenbestandes durch den Kläger nicht zulässig.

2. Die Revision meint demgegenüber, das Berufungsgericht habe übersehen, daß im Vorprozeß die Anfechtung vor dem Abschluß des Vergleichs erklärt worden ist. Denn wenn durch die Anfechtung - bei Vorliegen von deren Voraussetzungen - der Kaufvertrag rückwirkend beseitigt worden sei, habe der Vergleich vom 20. November 1958 nicht mehr ein anfechtbares Rechtsgeschäft bestätigen, sondern er habe allenfalls die Bedeutung haben können, daß damit stillschweigend ein Kaufvertrag mit dem gleichen Inhalt wie der durch die Anfechtung beseitigte Vertrag - mit den im Vergleich vorgesehenen Änderungen - abgeschlossen worden sei. Dann aber komme es allein darauf an, ob die Beklagten zu diesem Neuabschluß durch arglistige Täuschung bestimmt worden seien. Das Berufungsgericht habe daher den Vortrag der Beklagten nicht übergehen dürfen (§ 286 ZPO), wonach die Anfechtung im Vorprozeß berechtigt gewesen sei und danach bei Vergleichsabschluß ein der Bestätigung fähiger Kaufvertrag nicht mehr vorgelegen habe.

Dieser Angriff kann die vom Tatrichter gewonnene Auslegung des Vergleichs nicht zu Fall bringen. Richtig ist zwar der gedankliche Ausgangspunkt der Revision, daß durch die Anfechtung wegen eines Willensmangels, wenn sie wirksam erklärt und sachlich begründet ist, die abgegebene Willenserklärung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt ihrer Abgabe vernichtet wird (§ 142 Abs. 1 BGB) und danach die Bestätigung des durch Anfechtung vernichteten Kaufvertrages gemäß § 141 Abs. 1 BGB als erneute Vornahme des Rechtsgeschäftes zu beurteilen ist (RGZ 146, 234, 238). Das hat aber das Berufungsgericht nicht verkannt. Sowohl dem Tatbestand als den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist deutlich zu entnehmen, daß sich das Oberlandesgericht sehr wohl des

Umstandes bewußt war, daß im Vorprozeß die Anfechtung in dem Rechtsstreit erklärt worden war, der durch den Vergleich beendet wurde, daß sie also zeitlich vor dem Vergleichsabschluß lag. In jenem Rechtsstreit war aber zwischen den Parteien gerade streitig, ob die Anfechtung sachlich begründet war; war sie das nicht, so konnte sie den Kaufvertrag nicht rückwirkend beseitigen. Die danach bestehende Ungewißheit zwischen den Parteien darüber, ob der Kaufvertrag vom 18. Juni 1958 durch Anfechtung vernichtet oder noch wirksam war, sollte durch den Vergleich beseitigt werden (§ 779 BGB). Bei dieser Sachlage konnte der Berufsrichter ohne Rechtsfehler den Vergleich dahin auslegen, daß die Beklagten den Vertrag mit den im Vergleich niedergelegten Änderungen bestätigen wollten (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. § 144 Anm. 1); er konnte das umso mehr, als in Abs. 2 des Vergleichs ausdrücklich von gewissen "nach dem Vertrag vom 18. Juni 1958 ... fälligen Beträgen" die Rede ist, auf die der Kläger verzichtete, so daß daraus zusätzlich der Wille der Parteien entnommen werden konnte, den genannten Vertrag zu bestätigen. Diese Bestätigung war zwar, soweit der ursprünglich geltend gemachte Anfechtungsgrund durchgreifen sollte, nach § 141 Abs. 1 BGB als Neu-vornahme des Vertrages zu beurteilen. Dies stand aber der Auslegung des Vergleiches durch das Berufungsgericht nicht entgegen, wonach eine etwaige arglistige Überbewertung des Warenbestandes durch den Kläger auch dann den Bestand des Vergleiches nicht in Frage stellen sollte, wenn sie auf anderen Gründen als dem Ansatz von Verkaufs- statt Einkaufspreisen beruhte.

Diese Auslegung eines Vergleiches, eines Individualvertrages, durch den Tatrichter ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden; denn sie verstößt weder gegen Denkgesetze noch allgemein anerkannte Auslegungsregeln. Der Berufungsrichter konnte dabei auch in Betracht ziehen, daß die Beklagten beim Vergleichsabschluß nahezu ein Jahr in dem Geschäft tätig waren und auch bei mangelhaften Fachkenntnissen hinreichende Gelegenheit gehabt hatten, sich über den Wert der Waren zu vergewissern, und daß der Abschlag auf den Kaufpreis in Höhe von 3.450,-- DM gewährt wurde ohne Prüfung, bei welchen Warenposten tatsächlich statt der Einkaufs- die Verkaufspreise eingesetzt worden waren.

Von dieser rechtlich nicht zu beanstandenden Auslegung des Vergleichs aus hat das Berufungsgericht aber zu Recht einen Verbrauch aller etwaigen weiteren Anfechtungsgründe angenommen, die eine Übervorteilung durch eine ungerechtfertigt hohe Bewertung des übernommenen Warenbestandes zum Gegenstand haben.

II. 1. Das Berufungsgericht verneint auch einen Gewährleistungsanspruch wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft (§§ 463, 462 BGB), den die Beklagten mit der Begründung geltend machen, der Kläger habe in der Übergabebilanz die Überschuldung mit 1.224,73 DM angegeben, während sie tatsächlich um rund 11.000 DM höher gewesen sei. Es führt dazu aus, die Höhe der Überschuldung sei von der Bewertung des Warenbestandes abhängig, so daß allenfalls diese als zugesicherte Eigenschaft in Betracht käme; als Eigenschaften einer Sache in diesem Sinne seien aber nur objektiv nachprüfbare Tatsachen anzusehen, dagegen könnten Schätzungen über den Wert einer Ware nicht Gegenstand einer Zusicherung

im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB sein, so daß schon aus diesem Grunde ein Minderungs- oder ein Schadensersatzanspruch entfiele.

2. Diese rechtliche Beurteilung, die keinen Rechtsfehler erschen läßt, wird von der Revision nicht angegriffen. Dagegen macht die Revision geltend, daß der von der Beklagten vorgetragene Sachverhalt ungeachtet des Ausschlusses von Ansprüchen aus Anfechtung oder aus Gewährleistung das Bestehen eines Schadensersatzanspruches gemäß § 826 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 263 StGB nahelege; in diesem Zusammenhange habe der Berufungsrichter den Prozeßvortrag der Beklagten über eine vom Kläger verübte Täuschung unter Verstoß gegen § 286 ZPO übergangen.

An sich zutreffend geht die Revision davon aus, daß die Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts zwar die Beseitigung des Anfechtungsrechts zur Folge hat, aber darüber hinaus einen etwaigen Schadensersatzanspruch wegen Betrugs grundsätzlich nicht ausschließt (EGRK aaO § 144 Anm. 5 m. Nachw.). Das Berufungsgericht hat sich auch nicht ausdrücklich mit der Frage auseinandergesetzt, ob den Beklagten trotz des Verzichts auf das Anfechtungsrecht ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung zusteht; das mag darauf beruhen, daß die Beklagten während des ganzen Rechtsstreits ihre Weigerung, den restlichen Kaufpreis zu entrichten, nur mit der Anfechtung des Vertrages und ihrem Recht auf Minderung des Kaufpreises begründet hatten. Dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist jedoch mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß das Oberlandesgericht den Vergleich vom 20. November 1958 dahin ausgelegt hat, die Beklagten sollten damit wegen aller Ansprüche abgefunden werden, die sich etwa aus der Bewertung des Warenbestandes

für sie ergeben könnten; das ergibt sich vor allem aus der Darlegung, daß die Beklagten im Vorprozeß eine "ungerechtfertigt hohe Bewertung des vorhandenen Warenbestandes" geltend gemacht, sich aber durch den Abschluß des Vergleichs "damit abgefunden" hätten. Diese Auslegung ist rechtlich möglich und entspricht dem vom Berufungsrichter angenommenen Vergleichszweck, den Streit um die Warenbewertung rund ein Jahr nach der Geschäftsübergabe endgültig zu beenden.

3. Bei dieser Sachlage brauchte das Berufungsgericht nicht mehr auf die Einzelheiten des Sachvortrags der Beklagten zur Bewertung des Warenvorrates einzugehen. Es brauchte also nicht zu erörtern, inwieweit dieser Vortrag schlüssig ist, ob z.B. überhaupt eine Täuschung darin liegt, daß in der Steuerbilanz abgeschriebene Waren in einer Übergabebilanz mit dem Verkaufswert eingesetzt werden, oder ob der Verkäufer gehindert ist, Waren, die er besonders günstig eingekauft hat, mit dem normalen Verkehrswert zu inventarisieren; es brauchte ferner das von der Revision als übergangen gerügte Gutachten Esser nicht heranzuziehen, das in einem Rechtsstreit des Steuerberaters O. gegen die Beklagten wegen der Zahlung seines Honorars erstattet worden war, und aus dem sich übrigens ergäbe, daß die Berichtigung der Wertansätze von den Beklagten durchgeführt wurde und für die Zwecke einer Steuerbilanz diene, die nicht ohne weiteres einer Übergabebilanz gleichgesetzt werden kann.

III. Die Revision hat auch keinen Erfolg, soweit es sich um die Forderung gegen Klercks in Höhe von 636,90 DM handelt.

Das Berufungsgericht führt dazu aus, die Beklagten hätten das Geschäft auf Grund einer Bilanz gekauft, aus der sich eine Überschuldung von 1.224,73 DM ergab. Im Kaufvertrage sei auf dieses "Minus-Kapital" ausdrücklich hingewiesen worden. Da die Parteien aber in § 7 des Vertrages vereinbart hätten, er solle großzügig ausgelegt werden, könnten die Beklagten daraus, daß in der Bilanz eine Forderung von 636,90 DM erscheine, die in Wirklichkeit wertlos sei, keine Rechte herleiten; denn bei der von ihnen eingeräumten großzügigen Auslegung könne nach Treu und Glauben angenommen werden, daß eine nur um rund 600 DM höhere Verschuldung den Kaufpreis nicht berühren solle.

Auch wenn für die Revisionsinstanz davon auszugehen ist, daß die Forderung wertlos sei und der Kläger bei Vertragsschluß gewußt und den Beklagten verschwiegen habe, daß Kl. sich im Konkurs befinde, und wenn ferner die Geltendmachung eines daraus herzuleitenden Schadensersatzanspruches nicht durch den Vergleich - so, wie ihn das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei ausgelegt hat - ausgeschlossen ist, kann die tatrichterliche Auslegung des Kaufvertrages doch nicht mit Rechtsgründen erfolgreich angegriffen werden. Die Revision meint, der Berufungsrichter habe übersehen, daß insoweit nicht die Herabsetzung des Kaufpreises, sondern die Zulässigkeit der Aufrechnung mit einer an sich gegebenen Schadensersatzforderung in Frage stehe; das Oberlandesgericht legt aber offensichtlich den § 7 des Kaufvertrages dahin aus, daß beim Verkauf eines Geschäftes, das trotz einer Überschuldung von rund 1.200,-- DM den Käufern noch 20.000,-- DM wert sei, der Zweifel über die Bewertung einer Forderung von rund 600,-- DM, deren Schuldner sich im Konkurs befindet, bei großzügiger

Auslegung noch nicht als ein Schaden anzusehen sei, der einen zur Aufrechnung geeigneten Ersatzanspruch begründe. Diese Auslegung kann rechtlich nicht beanstandet werden.

IV. Nach alledem war die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Sprenkmann

Mösl

Alff

Simon